



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.48 RRB 1934/0778**
Titel **Heimschaffung.**
Datum 22.03.1934
P. 279

[p. 279] Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Birri, Eugen, geboren am 19. Juni 1895, und seine Ehefrau Ida geb. Müller, geboren am 24. Januar 1892, von Zeihen, Kanton Aargau, wohnhaft in Zürich 1, Kuttelgasse 7, werden gestützt auf Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung aus armenrechtlichen Gründen heimgeschafft.

Den Eheleuten Birri-Müller wird die Rückkehr in den Kanton Zürich und jeder Aufenthalt im Kanton ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Direktion des Armenwesens unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter im Falle des Ungehorsams (§ 80 des Strafgesetzbuches) untersagt.

II. Mitteilung an die Weggewiesenen durch Vermittlung der Armendirektion, die Armenpflege Zürich (Sekretariat Kreis 2), die Direktion des Armenwesens, sowie durch Schreiben an den Regierungsrat des Kantons Aargau.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/08.05.2017*]